

Hauptsatzung der Gemeinde Auufer (Kreis Steinburg)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.06.2026 (in Kraft seit 11.06.2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Auufer erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen wird von Blau und Silber durch eine stark abgeflachte Pfropfschildteilung leicht gesenkt geteilt. Es zeigt unten über einem schmalen blauen Wellenschildfuß eine wachsende rote Brücke, oben auf dem Pfropf einen stehenden linksgewendeten und einen sitzenden Storch in natürlichen Farben.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Auufer, Kreis Steinburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500 € nicht übersteigt,
 5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100 €,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
 8. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
 9. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet,
 10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 €,
 11. die Zustimmung als Träger von Wegebaukosten nach Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen.

12. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.
13. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Bau- und Wegeausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 1 kann sich durch die Regelungen des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

§ 4 **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 125 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich bei dem Grundstück Dorfstraße 2 befindet, bekannt gemacht.

- (2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-breitenburg.de eingestellt. Hierauf wird an der Bekanntmachungstafel, die sich bei dem Grundstück Dorfstraße 2 befindet, hingewiesen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Breitenburg ist für die Gemeinde Aufer berechtigt, zur Abwicklung der Sitzungen und um Glückwünsche auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in eine Mitgliederdatei bzw. Überweisungsdatei zu speichern
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der ehrenamtlich Tätigen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Breitenburg kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1990 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 11. Dezember 2008 erteilt.

Aufer, den 16. Dezember 2008

gez. Fritz Körner
Bürgermeister